



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

589
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 10. Dezember 2012

Nummer 49

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
736.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Maria Margareta Jansweidt – Seite 590	743.	Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 595
737.	Bestellung von ehrenamtlichen Gutachtern für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen Seite 590	744.	Einladung und Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 608
738.	Denkmalschutz hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, ehem. Aus- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amtes Seite 590	745.	Tagesordnung zur 112. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 608
739.	Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Euskirchen Bescheid Seite 590	746.	Einladung und Tagesordnung für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 19. Dezember 2012 Seite 608
740.	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Blauer Stein“ im Rhein-Sieg-Kreis, Gemeinde Windeck vom 27. November 2012 Seite 591	747.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 609
741.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Anhebung des temporären Rostaschelagerplatzes auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 595	E	Sonstige Mitteilungen
742.	Verfahren im Wasserrecht gemäß WHG, LWG und UVPG für die Firma Frauenrath Recycling GmbH – Grundwasserentnahme – Seite 595	748.	Liquidation hier: Evangelischer Gehörlosenverein „Glaube – Liebe – Hoffnung“ Köln e.V. Seite 609
		749.	Liquidation hier: Förderverein des Tennis-Club Rot-Weiß Overath e.V. Seite 609
		750.	Liquidation hier: Immenhof e.V. Seite 609
		751.	Liquidation hier: Reha und Sport am Krankenhaus Seite 609

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 24. Dezember 2012 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 17. Dezember 2012, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 31. Dezember 2012 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2013 erscheint am Montag, den 7. Januar 2013.

Hierzu ist Redaktionsschluss am Freitag, den 21. Dezember 2012, 12.00 Uhr.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

736. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 – Unbekannte Erben der Frau Maria Margareta Jansweidt –

Die Bezirksregierung Köln hat für den/die unbekannt-
ten Erben der Frau Maria Margareta Jansweidt zuletzt
wohnhaft: Heerweg 1, 52525 Heinsberg, Aktenzeichen
25.7.3.2-26/11 einen rechtmittelfähigen Planfeststel-
lungsbeschluss zuzustellen.

Da der/die Erben der Frau Maria Margareta Jansweidt
nicht feststehen und somit auch der derzeitige Aufenthalt
unbekannt ist/sind, wird der Beschluss gemäß § 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
7. März 2006 in der jeweils gültigen Fassung hiermit
durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Beschluss gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind.

Der Beschluss gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind.

Der Beschluss kann bei der Bezirksregierung Köln,
Zimmer H 527, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingese-
hen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen.

Köln, den 28. November 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-26/11

Im Auftrag
gez. Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2012, S. 590

737. Bestellung von ehrenamtlichen Gutachtern für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4
Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom
23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV. NRW.
231 – habe ich mit Wirkung vom 1. November 2012 für
die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Voll-
endung des 70sten Lebensjahres, folgende Sachverständi-
ge zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für
Grundstückswerte in der Städteregion Aachen bestellt:
zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen
Gutachter Herrn Dipl.-Ing. Hans Martin Steins, Übach-
Palenberg, zum ehrenamtlichen Gutachter Herrn Dipl.-

Ing. agr. Hans-Ewald Adams, Düren, zum ehrenamtli-
chen Gutachter Herrn Dipl.-Ing. agr. Hans-Josef
Grothe, Aachen.

Köln, den 28. November 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216/GA StRegio

Im Auftrag
gez. Mai

ABl. Reg. K 2012, S. 590

738. Denkmalschutz hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, ehem. Aus- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amtes

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.16-02.89

Köln, den 22. November 2012

Ich habe die Stadt Heimbach veranlasst, folgendes Ob-
jekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Ehem. Aus- und Fortbildungsstätte
des Auswärtigen Amtes (AFS),
Gudenauer Weg 134–136,
53127 Bonn-Ippendorf.

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bonn am 13. No-
vember 2012.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2012, S. 590

739. Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Euskirchen Bescheid

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot von Schulschutz-
räumen im Kreis Euskirchen wird aufgehoben. Mit der
Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist
die Entwidmung der betroffenen Objekte von der
Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes,
des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Kreises
Euskirchen oder seiner Gemeinden auf Rückerstat-
tung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zu-
wendungen oder Leistungen oder gewährten Steuer-
vergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigen-
tümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen
oder der Stadt Leverkusen auf Kostenübernahme für
Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung
o. a. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schul-
schutzräumen oder für den Ausbau und die Entsor-

gung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.

4. Die von dem Kreis Euskirchen auch aus Unterlagen des Altkreises Schleiden gefertigte Aufstellung von der in ihrem Amtsbereich gelegenen Schulschutzräumen umfasst bereits bekannte oder in Zukunft bekannt werdende Objekte.
5. Soweit in Zukunft noch Objekte im Kreis Euskirchen ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzräumen zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1–4 bezeichnet. Die Objekte werden vom Kreis Euskirchen nach Bekanntwerden in einer Liste aufgenommen.

Begründung:

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessungsentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungsanlage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden, die als Grundlage der Bestandserfassung von der Stadt herangezogen wurden, gewährt worden. Dies gilt auch für Objekte auf dem Stadtgebiet, die dem Rechtsvorgänger Rhein-Wupper-Kreis und seinen Gemeinden ebenfalls als Schulschutzräume dienten.

Die mit den mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenstände stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht. Diese Entscheidung schließt nicht die Ausschutzzräume im Kreis Euskirchen ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen, Tiefbunker und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzel-Entwidmungsverfahren von den dafür zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden, bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Am Justizzentrum, Adalbertsteinweg Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch einen von Ihren Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dies zugerechnet werden.

Köln, den 10. Dezember 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 22.1.22

Im Auftrag
gez. Gerhardt

Abl. Reg. K 2012, S. 590

740. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Blauer Stein“ im Rhein-Sieg-Kreis, Gemeinde Windeck vom 27. November 2012

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturdenkmal ausgewiesen.

(2) Es handelt sich um einen naturnahen Waldbestand und einen ehemaligen Steinbruch mit senkrecht stehenden großen Basaltsäulen.

(3) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Blauer Stein“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 3,32 Hektar und umfasst im Gemeindegebiet Windeck, Gemarkung Leuscheid, Flur 113, das Flurstück 5 tlw. und in der Flur 114, die Flurstücke 21, 22 tlw., 74, 80 und 81.

(2) Die genaue Fläche und Grenze des geschützten Gebietes ist grünflächig in der Verordnungskarte dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
2. als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt:

1. gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen wegen des gut erhaltenen ehemaligen Steinbruches mit senkrecht stehenden Basaltsäulen, die einen Einblick in die geomorphologischen Zusammenhänge und die natürliche bzw. naturnahe Wald- und Bodenentwicklung auf dem verbliebenen Basaltkegel ermöglichen;
2. gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des naturnahen Waldgebietes mit Höhlenbäumen und Totholzanteilen und des teilweise vorhandenen Basaltkegels eines Schlotvulkans aus dem Jungtertiär-Zeitalter. Dieses geowissenschaftlich bedeutsame Basaltvorkommen hat gut erkennbare Säulenstrukturen und weist nur geringe Steinbruchmerkmale auf.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
 - c) ortsübliche Weidezäune,
 - d) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, anzulegen, zu erweitern oder auszubauen bzw. zu befestigen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Basaltsteine, andere Materialien oder Boden zu entnehmen;
6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
ausgenommen hiervon ist:
die Grillnutzung in der befestigten Grillstelle an der Schutzhütte;
7. Hunde unangeleint außerhalb von Wegen zu führen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
8. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
9. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
10. Einrichtungen für die Erholungs- und Freizeitnutzung anzulegen;
11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
12. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen;
ausgenommen hiervon sind:
Veranstaltungen des Brauchtums und zur Vermittlung des Naturerlebens;
13. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
15. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
16. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen;
17. Wald umzuwandeln, Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten durchzuführen, Totholz zu fällen oder aus dem Gebiet zu entfernen sowie über 0,3 Hektar große Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers;

18. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirsungen anzulegen oder vorzunehmen;
19. Ansitzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 17;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz (LJG) mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Absatz 2 Nummer 18 und 19;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
5. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde (vor ihrer Durchführung) anzuzeigen sind;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege, das Freischneiden des Lichttraumprofils an Wegen und Straßen sowie der Rückschnitt von Gehölzen zur Freistellung der Basaltsäulen in der Zeit vom
1. Oktober bis 28. Februar;
7. die von dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am

15. Dezember 2012

gemäß § 33 Absatz 2 OBG nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG
in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

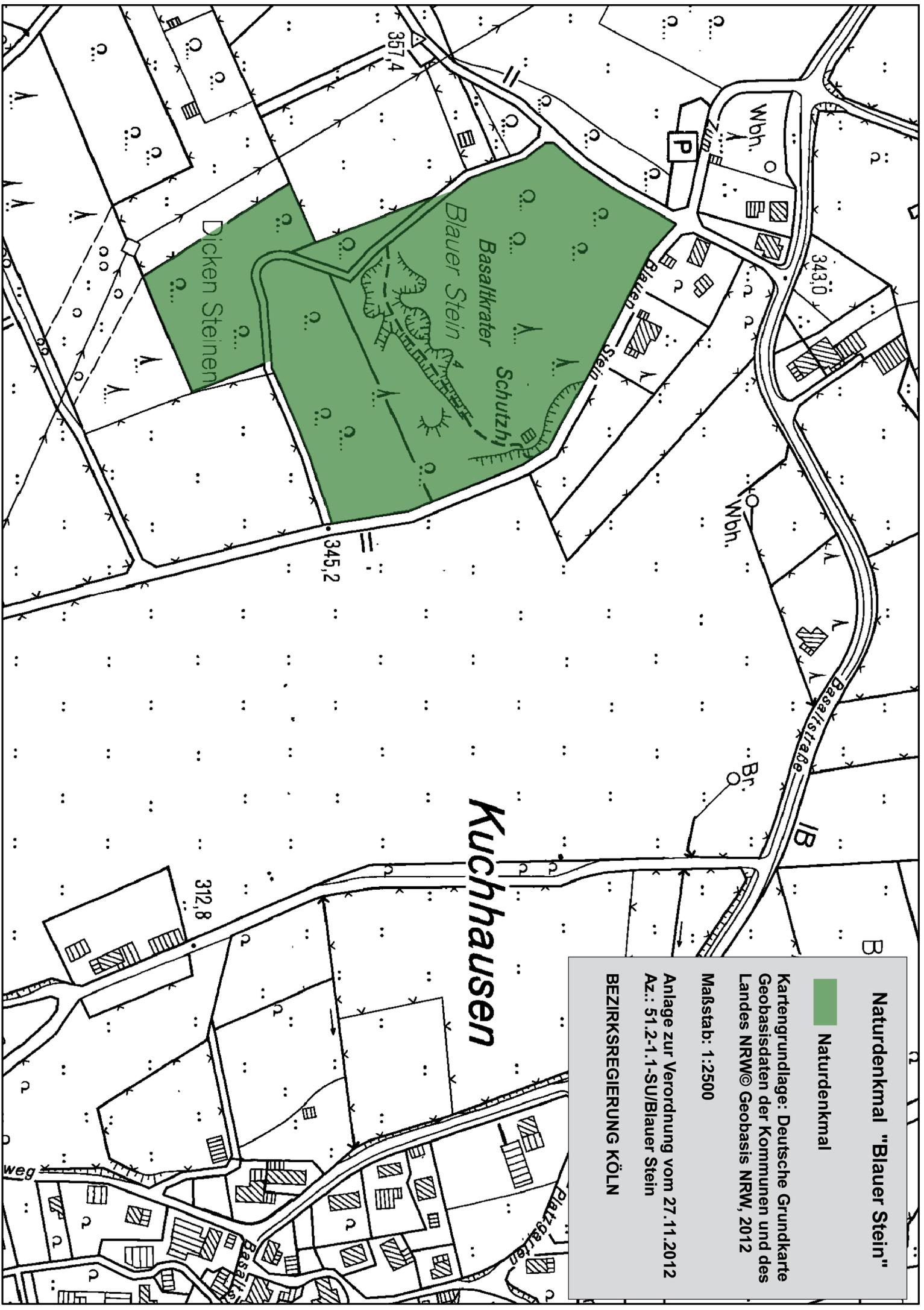
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

– Höhere Landschaftsbehörde –
– Az.: 51.2-1.1-SU/Blauer Stein

Köln, den 27. November 2012

gez.: W a l s k e n



Naturdenkmal "Blauer Stein"

 Naturdenkmal

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW © Geobasis NRW, 2012

Maßstab: 1:2500

Anlage zur Verordnung vom 27.11.2012
Az.: 51.2-1.1-SU/Blauer Stein

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Kuchhausen

741. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Anhebung des temporären Rostaschelagerplatzes auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 21. August 2012 hat der BAV die Anhebung des temporären Rostaschelagerplatzes auf der ZD Leppe beantragt. Diese Maßnahme dient hauptsächlich der Optimierung der Entwässerung, auf der Grundlage des Runderlasses „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“.

Außerdem wurde der Bau und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Sedimentationsbecken) nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW beantragt.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Anhebung des temporären Rostaschelagerplatzes und durch den Bau und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 30. November 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Im Auftrag
gez. Dr. Welling

Abl. Reg. K 2012, S. 595

742. Verfahren im Wasserrecht gemäß WHG, LWG und UVPG für die Firma Frauenrath Recycling GmbH – Grundwasserentnahme –

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(5.4)-2 ve

Köln, den 30. November 2012

Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) in der Fassung vom 16. März 2010

Die Frauenrath Recycling GmbH, Industriestraße 50, 52525 Heinsberg beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 25 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S 926, SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme mit einer Fördermenge von insgesamt 8 000 m³ jährlich, um es als Brauchwasser zur Vermeidung von Staubemissionen bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen sowie für die Produktion von Flüssigböden zu verwenden.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d sowie 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.3.3 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 5 000 m³ und weniger als 100 000 m³ Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Fördermenge von insgesamt 8 000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Horstkötter

Abl. Reg. K 2012, S. 595

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

743. Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Hiermit wird angezeigt, dass die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) in

ihrer Sitzung am 23. November 2012 die als Anlage beigefügten Satzungen beschlossen hat:

1. Satzung über den Wirtschaftsplan 2013 des BAV;
2. 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des BAV;
3. 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des BAV;
4. 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Hückeswagen;
5. 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Hückeswagen;
6. 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Engelskirchen;
7. 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgung für die Gemeinde Engelskirchen;
8. 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Reichshof;
9. 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof;
10. 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Burscheid;
11. 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Burscheid;
12. 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Leichlingen;
13. 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Leichlingen;

Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzungen mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 23. November 2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntVO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW Seite 2023) verfahren worden ist.

Engelskirchen, den 28. November 2012

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Im Auftrag
gez. Simone Bollmann
- Justitiarin -

Satzung über den Wirtschaftsplan 2013

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 23. November 2012 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird im Erfolgsplan im Ertrag auf 60 274 500 € im Aufwand auf 60 114 800 € im Vermögensplan in der Einnahme auf 11 683 550 € in der Ausgabe auf 11 683 550 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2013 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 23. November 2012 festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 23. November 2012 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2013 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga Lepp
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**7. Änderungssatzung vom 23. November 2012
zur Gebührensatzung
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 148. Sitzung am 23. November 2012 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25. November 2011 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25. November 2011 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbleerung)

eine Grundgebühr von	19,84 €/Einwohner
(Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2011)	
und	
eine Leistungsgebühr von	104,89 €/t
zu leisten.	
2. Organisch kompostierbare Küchenabfälle (Bioabfall)

eine Grundgebühr von	4,22 €/Einwohner
(Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2011)	
und	
eine Leistungsgebühr von	91,92 €/t
zu leisten.	
3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 76,15 €/t
4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 187,36 €/t
5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 58,66 €/t erhoben.

§ 2

Diese 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 23. November 2012 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25. November 2011 tritt zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 23. November 2012 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25. November 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p

Vorsitzende der Verbandsversammlung

**1. Änderungssatzung vom 23. November 2012
zur Satzung über die Abfallentsorgung im
Verbandsgebiet des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 685), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353) sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 148. Sitzung am 23. November 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

§ 11 Verwertung von Abfällen

c) Textilien und Schuhe

d) Metalle

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p

Vorsitzende der Verbandsversammlung

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 23. November 2012 folgende 11. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 25. November 2011, wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebühren für die Restabfallbehälter

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l-grau	39,70 €
120 l-grau	44,60 €
240 l-grau	60,00 €
360 l-grau	77,80 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	342,90 €
1 100 l-grau, 14-tägig	525,40 €
1 100 l-grau, wöchentlich	830,50 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,15 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr +	Liter- gebühr =	Gesamt- gebühr
80 l grau	39,70 €	92,00 €	131,70 €
120 l grau	44,60 €	138,00 €	182,60 €
240 l grau	60,00 €	276,00 €	336,00 €
360 l grau	77,80 €	414,00 €	491,80 €
1 100 l grau, 4-wöchentl.	342,90 €	1 265,00 €	1 607,90 €
1 100 l grau, 14-tägig	525,40 €	2 530,00 €	3 055,40 €
1 100 l grau, wöchentl.	830,00 €	5 060,00 €	5 890,00 €

§ 4 Gebühren für die Bioabfallbehälter

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l-braun	22,60 €
240 l-braun	25,90 €
360 l-braun	29,20 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,46 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr +	Liter- gebühr =	Gesamt- gebühr
120 l-braun	22,60 €	55,20 €	77,80 €
240 l-braun	25,90 €	110,40 €	136,30 €
360 l-braun	29,20 €	165,60 €	194,80 €

§ 5 Gebühren für Papierabfallbehälter

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l-grün	14,10 €
360 l-grün	19,18 €
1 100 l-grün	73,71 €

(3) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im Einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

Genutztes Restmüllvolumen	zustehendes Papierbehältervolumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	gebührenpfl. Papiervolumen	zu zahlende Gebühr
80l/120l/240 l	480 l	240 l + 360 l	120 l	5,08 €
80l/120l/240 l	480 l	360 l + 360 l	240 l	14,10 €
240 l	480 l	1 100 l	620 l	45,51 €
360 l	720 l	1 100 l	380 l	31,41 €
480 l	960 l	1 100 l	140 l	17,31 €

§ 6 Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 15m³ Wechselcontainer zur Erfassung von Restmüll und 5 m³ Umleercontainern für Papierabfälle wird nach:

- einer Grundgebühr
- einer Gebühr je Abfuhr
- einem gewichtsbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

15 m ³ Wechselcontainer	951,20 €
5 m ³ Umleercontainer Papier	160,00 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung:	300,15 € je 1 000 kg
Papierabfallentsorgung	0,00 € je 1 000 kg

Gewichtsbezogene Gebühren für die Papierabfallentsorgung werden nur für die Mengen erhoben, die das in § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung definierte jährliche gebührenfreie Regelaufkommen überschreiten.

(4) Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m ³ Wechselcontainer	168,75 €
5 m ³ Umleercontainer Papier	47,00 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2013

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit

gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**1. Änderungssatzung vom 23. November 2012
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. August 2000 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 folgende Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

- 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus

Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Alttextilien und Schuhen.

- 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen.

(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle in der Stadt Hückeswagen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllgefäß, Gefäß für Papier/Pappe/Karton, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen, im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogeräten mit Ausnahme einzeln anfallender Kleingeräte, Metalle) und die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen und einzeln anfallender Elektrokleingeräte außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über das Schadstoffmobil.

(6) Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Metalle, Grünabfälle sowie Papier/Pappe/Karton aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Menge, werden am Bringhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens angenommen (Bringsystem).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 2. Wertstoffe sind u. a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Absätze (3) und (4) entfallen ersatzlos

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(8) Für die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer und Straßensammlungen an. Die Standorte und Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

- (5)

- 6. Altkleider und Schuhe sind in die sich im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Altkleider bzw. Schuhe nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 17

Sperrige Abfälle/Sperrige Grünabfälle/
Elektroaltgeräte/Metalle/Altkleider und Schuhe

(5) Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5), Metalle sowie sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf

schriftliche Anforderung abgefahren. Die schriftliche Anforderung über die Homepage des BAV oder per Postkarte muss dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens 1 Woche vor dem Abfuhrtag vorliegen.

6) Zur Abfuhr angemeldete sperrige Abfälle, sperrige Grünabfälle, Metalle sowie Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr (frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr) an der öffentlichen Straßen so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfälle nach Satz 1 an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.

(7) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werde oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Metalle, Elektro-/Elektronikgeräte nach § 17 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

15. entgegen § 17 Abs. 5 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
16. entgegen § 17 Abs. 6 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
17. entgegen § 17 Abs. 6 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
25. entgegen § 15 Abs. 9 Glas sowie Altkleider und Schuhe außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 23. November 2012 für die kommunale Entsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p

Vorsitzende der Versammlung

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 23. November 2012 folgende 10. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom

6. Dezember 2002, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 25. November 2011, wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,49 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

(2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,77 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).

(6) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr

a) bei 14-tägiger Entleerung 2,98 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),

b) bei wöchentlicher Entleerung 5,96 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2013

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p

Vorsitzende der Versammlung

1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. August 2000 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Versammlungsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 folgende Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 1. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

4. Einsammeln und Befördern von Altpapier im Holsystem, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Alttextilien und Schuhen.

4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen im Holsystem.

§ 5

Begriffsbestimmungen

2. Wertstoffe sind u. a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.

§ 12

Restmüll

(5) Für die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer und Straßensammlungen an. Die Standorte und Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 13

Sperrige Abfälle/Elektroaltgeräte/Metalle/Altkleider und Schuhe

(2) Die Abfuhr von Sperrgut und Elektroaltgeräten, mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte

(§ 17), und Metallen erfolgt gebührenfrei achtmal im Jahr, gemeinsam an festen Terminen, gemäß dem jeweils gültigen Abfuhrkalender. Es wird maximal eine Menge von 3 m³ Sperrgut je Anfallstelle abgefahren. Die Abfuhr findet auf schriftliche Anmeldung statt. Die Anmeldekarten müssen spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingegangen sein.

(5) Alttextilien und -schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

§ 22 Benutzung der Abfallbehälter

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas und Alttextilien nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 29 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werde oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Metalle nach § 11, 15 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

14. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
16. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 3 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
24. entgegen § 22 Abs. 9 Glas und Alttextilien und Schuhe außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 23. November 2012 für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 1. Juni 2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni .2012 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 23. November 2012 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 1. April 2010,

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2011, wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenart und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung 14tägig/Leerung monatlich) beträgt für die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

a) die Jahresgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 31,82 €

b) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	85,10 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	136,00 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	204,00 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	408,00 €
bei 1 100 l Restmüllbehältervolumen	1 870,00 €

c) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter auf Grundstücken mit erklärter Eigenkompostierung

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	70,40 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	112,80 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	169,20 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	338,40 €
bei 1100 l Restmüllbehältervolumen	1 551,00 €

2. Für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter	13,36 €
120 l Behälter	20,04 €
240 l Behälter	40,08 €
1 100 l Behälter	183,70 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid tritt zum

1. Januar 2013

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25. November 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-

arbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NW S. 270), der §§ 2, 3, 5 und 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 862), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I, S. 1986), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I, S. 1504), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2009 (BGBl. I, S. 2353) sowie des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 folgende Änderungen zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid vom 1. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Alttextilien und Schuhen.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

2. Wertstoffe sind u. a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke,
Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen

(3) Für die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer und Straßensammlungen an. Die Standorte und Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

- (4)
6. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen.
8. Altkleider und Schuhe sind in die sich im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas, Altkleider bzw. -schuhe und Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 16

Sperrmüll / Entsorgung von Elektro- und
Elektronik-Altgeräten sowie Metallen

(4) Die Abfuhr der Elektro-/Elektronikgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Radio-, Fernseh- und Bildschirmgeräte, Computer und Kühlgeräte sowie Elektro-/Elektronikkleingeräten und Metallen ist ebenfalls mittels Abrufkarte zu beantragen. Das Verfahren ist in Abs. 3 geregelt.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehäl-

ter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werde oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Metalle nach § 16 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

15. entgegen § 16 Abs. 4 und 5 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle zur Abfuhr bereitstellt;
16. entgegen § 16 Abs. 6 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte und Metalle früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
17. entgegen § 16 Abs. 6 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte bzw. Metalle so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
25. entgegen § 15 Abs. 9 Glas, Elektrokleingeräte und Altkleider bzw. -schuhe außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 23. November 2012 für die kommunale Entsorgung in der Stadt Burscheid vom 1. Juni 2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 23. November 2012 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 1. April 2010, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2011, wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 38,89 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	46,38 €	25,01 €
80 l	57,52 €	30,52 €
120 l	78,54 €	40,91 €
240 l	140,47 €	72,09 €
1 100 l	787,56 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	59,13 €
80 l	68,78 €
120 l	89,59 €
240 l	143,08 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	7,29 €
120 l	8,38 €
240 l	11,98 €
1 100 l	62,06 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen tritt zum

1. Januar 2013

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p

Vorsitzende der Verbandsversammlung

1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NW S. 270), der §§ 2, 3, 5 und 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 862), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I, S. 1986), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I, S. 1504), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2009 (BGBl. I, S. 2353) sowie des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 folgende Änderungen zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 1. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Alttextilien und Schuhen.
5. Einsammeln und Befördern von Metallschrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 18 dieser Satzung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

2. Wertstoffe sind u. a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen

(7) Für die Erfassung von Alttextilien und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer und Straßensammlungen an. Für die Erfassung von Elektrokleingeräten bietet der BAV Depotcontainer an. Die Standorte und Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 17

Benutzung der Abfallbehälter

(4)

6. Altkleider und Schuhe sind in die sich im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas, Alttextilien und Schuhe sowie Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 18

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Metallen, Altkleidern und Schuhen

- (3) Die Sammlung und der Transport von Sperrmüll/Elektronikschrott/Metallen erfolgt auf Kartenbasis.

(12) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst. Für Elektrokleingeräte stehen u. a. auch Depotcontainer zur Verfügung.

§ 26

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Metalle nach § 18 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

15. entgegen § 18 Abs. 3 und 4 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
16. entgegen § 18 Abs. 7 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
17. entgegen § 18 Abs. 7 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
25. entgegen § 17 Abs. 9 Glas, Alttextilien bzw. Schuhe oder Elektrokleingeräte außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 23. November 2012 für die kommunale Entsorgung in der Stadt Leichlingen vom 1. Juni 2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 595

744. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

11. Dezember 2012, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter, 2. Obergeschoss, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
3. Vorstandsangelegenheiten
4. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 30. September 2012
5. Weiterentwicklung der Vertriebsstruktur der Kreissparkasse Köln
6. Verschiedenes

Köln, den 14. September 2012

gez. Landrat Dr. Hermann-Josef T e b r o k e
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 608

745. Tagesordnung zur 112. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal

am

Dienstag, dem 18. Dezember 2012, 9.00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, 8. Obergeschoss, Kleiner Sitzungssaal

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit der terminberechtigten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 111. Verbandsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 (Anlage)
4. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2013–2016
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2013 (Anlage)
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. regionale2010
- 7.1 Aktueller Sachstand
- 7.2 Vorstellung und Beschlussfassung Konzeption Wasser und Energie am Kölner Randkanal

8. Verschiedenes

Köln, den 27. November 2012

gez. W i e c k i
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 608

746. Einladung und Tagesordnung für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 19. Dezember 2012

Hiermit lade ich gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 97. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Verbandsversammlung findet statt am

19. Dezember 2012, um 16.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 344 (3. Stockwerk), Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 96. Verbandsversammlung am 21. Juni 2012
3. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 sowie

der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2016

4. Monitoring-System; Sachstandsbericht
 5. Bericht des Verbandsingenieurs
 6. Anfragen
 7. Mitteilungen
 8. Verschiedenes
- B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung
9. Auftragsvergaben
 10. Anfragen
 11. Mitteilungen
 12. Verschiedenes
- Hürth, den 28. November 2012

gez. **B r ü c k n e r**
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Für die Richtigkeit:
gez. **S c h m i d t**
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2012, S. 608

**747. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071684751, 390503993.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

28. Februar 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 28. November 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 609

E Sonstige Mitteilungen

**748. Liquidation
h i e r : Evangelischer Gehörlosenverein
„Glaube – Liebe – Hoffnung“ Köln e.V.**

Der Verein „Evangelischer Gehörlosenverein „Glaube – Liebe – Hoffnung“ Köln und Umgebung e.V.“ (VR 6721 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Guido Holthaus, Am alten Bahndamm 9, 47608 Geldern anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 609

**749. Liquidation
h i e r : Förderverein des Tennis-Club
Rot-Weiß Overath e. V.**

Der „Förderverein des Tennis-Club Rot-Weiss Overath“ ist aufgelöst. Eventuell noch vorhandene Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator Gerhard Marré, Oppelner Straße 3, 51491 Overath, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 609

**750. Liquidation
h i e r : Immenhof e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn, Wilhelmstraße, 53111 Bonn unter (VR 8625) eingetragene Verein: Immenhof e. V., Lebens- und Arbeitsgemeinschaft für Seelenpflegebedürftige Menschen e. V. mit dem Sitz in Schaesberggasse 25 in 53919 Weilerswist-Lommersum ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren: Dirk Hagemann, Am Kottengrover Maar 94, 53913 Swisttal oder Bettina Wilkes, Gebrüder-Grimm-Straße 3, 53619 Rheinbreitbach zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 609

**751. Liquidation
h i e r : Reha und Sport am Krankenhaus**

Der Verein „Reha und Sport am Krankenhaus e. V.“ in Geilenkirchen (VR 4408 Aachen) wurde am 29. November 2012 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger richten ihre Forderungen bitte an den Liquidator.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 609

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.